

Antrag/Beitrittserklärung für zusätzliche kurzfristige Haftpflicht-, Unfall- und/oder Zelt-Versicherungen zum Feuerwehrversicherungsvertrag

Das SV Airbag-Konzept



Das SV Airbag-Konzept

Antrag/Beitrittserklärung für zusätzliche kurzfristige Haftpflicht-, Unfall- und/oder Zelt-Versicherungen zum Feuerwehrversicherungsvertrag

Neuantrag Partner-Nr. _____

Grundvertrag zu Versicherungs-Nr. _____

Änderungsantrag zu Versicherungs-Nr. _____ Beginn Versicherungsdauer mittags 12 Uhr am _____

Vorläufige Deckung^{*)} vom _____ bis _____ Ablauf mittags 12 Uhr am _____ Hauptfälligkeit _____

Antragssteller _____ Titel _____

Herr Frau Firma

Vorname, Name _____ Name 2 _____

Adresszusatz _____ Zahlweise einmalig

Straße, Naus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____ Telefon privat^{**)} _____ Telefon mobil^{**)} _____

Staatsangehörigkeit^{**)} _____ Telefon geschäftlich^{**)} _____ Telefax^{**)} _____

E-Mail-Adresse _____

DE-Mail-Adresse _____ E-Postbrief-Adresse _____

Einzugsermächtigung
Die Beiträge sollen durch die SV Gebäudeversicherung AG bis auf Widerruf per SEPA-Lastschriftmandat von meinem Konto eingezogen werden

ja nein

Konto-Nr. oder IBAN _____

Bankleitzahl oder BIC _____

Sparkasse / Bank, Ort _____

Name, Anschrift Kontoinhaber (falls nicht mit dem Antragsteller identisch) _____

^{*)} Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt (weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Hinweisen und Verbraucherinformationen)

^{**)} Freiwillige Angabe, die für Rückfragen und zur Beratung oder statistischen Zwecken erhoben wird

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Antragsfragen Ihre gesetzlichen Anzeigepflichten. Einzelheiten hierzu und zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung finden Sie gesondert im Anhang des Antragsformulars. Bitte lesen Sie den Anhang vor Beginn der Beantwortung der nachfolgenden Fragen durch. Die Kenntnisnahme der dortigen Belehrung bestätigen Sie mit der Unterschrift am Ende dieses Antrages.

SV SparkassenVersicherung
Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon 0611 178-49832
Telefax 0611 178-3333
E-Mail: FS13.TV@
sparkassenversicherung.de
www.sparkassenversicherung.de

Sitz Stuttgart, Deutschland
Registergericht Stuttgart
HRB 16264

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Gerhard Grandke,
Geschäftsführender Präsident des
Sparkassen- und Giroverbands
Hessen-Thüringen

Vorstand:
Ulrich-Bernd Wolff von der Sahl,
Vorsitzender
Dr. Andreas Jahn
Dr. Stefan Korbach
Roland Oppermann
Dr. Thorsten Wittmann
Dr. Klaus Zehner

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
BLZ 500 500 00 Konto 3 20 00 29
IBAN: DE 97 50050000 0003 2000 29
BIC: HELADEFXXX
Gläubiger-ID: DE93 002 00000021090
USt-ID-Nr.: DE 811 687 678
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei
VersSt-Nr.: 9116 80100626

Hiermit beantragen wir folgenden zusätzlichen Versicherungsschutz:

Art der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:

Haftpflichtversicherung für freiwillige Helfer die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind für die Zeit

vom _____ bis _____

Der Beitrag beträgt 51,29 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungsteuer

Haftpflichtversicherung für berechtigte Teilnehmer an Festzügen die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind.

Tag der Veranstaltung: _____

Der Beitrag beträgt 102,59 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungsteuer

Unfallversicherung für berechtigte Teilnehmer an Festzügen die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind.

Tag der Veranstaltung: _____

Der Beitrag beträgt 102,59 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungsteuer

Unfallversicherung für freiwillige Helfer die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind für die Zeit

vom _____ bis _____

Der Beitrag pro Person beträgt 2,38 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungsteuer

Anzahl der versicherten Personen _____ x 2,38 EUR = _____ EUR

Mindestbeitrag pro Veranstaltung 23,80 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungsteuer

□ Zelt-Versicherung

vom _____ bis _____ (inkl. Hin- und Rücktransport des Zeltes)

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die Zelte

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Zelt am Absendungsort, zwecks Beförderung zum Aufstellungsort, von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird, jedoch nicht vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet, sobald das Zelt nach Beendigung der Veranstaltung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer für die Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens jedoch mit Ablauf der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Vertragsdauer.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes für die Einrichtung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Gegenstände am Versicherungsort an der dafür vorgesehenen Stelle abgestellt worden sind, jedoch nicht vor dem in diesem Vertrag festgesetzten Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Gegenstände von der Stelle entfernt werden, an der sie zum Zwecke des Abtransportes bereit gestellt worden sind, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Transportschäden an der Einrichtung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Standort des Zeltes: _____

Versicherungssumme (Neuwert) des Zeltes: _____ EUR

Versicherungssumme (Zeitwert) der Einrichtung: _____ EUR

Gesamtsumme _____ EUR x 3,57 ‰ _____ EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer

Mindestbeitrag pro Veranstaltung 59,50 EUR
inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer

Individuelle Vereinbarungen / Bemerkungen:

Vorname, Name, Abteilung

Abstimmung erfolgte mit Sachbearbeiter

Schlusserklärung sowie datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen

Die Antragsfragen wurden von mir selbst schriftlich beantwortet. Den Inhalt habe ich uneingeschränkt verstanden. Die Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch das beiliegende Merkblatt zur gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers (Antragstellers)

|

X

Diese Seite ist nur bei Einschaltung eines Vermittlers und dann nur bei beantragter Zeltversicherung auszufüllen.

| Produktionsstatistikleiste | |
|---|--|
| Nr. Abschlussvermittler (AV) | |
| Nr. Unterabschlussvermittler (UAV)/Kundenberater (KB) | |
| Nr. Bestandsbetreuer (BV) | |
| Nr. Unterbestandsbetreuer (UBV) | |
| Nr. Nebenvermittler (NV1)/Spk-MA (SNV 1) | |
| Nr. Nebenvermittler (NV2)/Spk-MA (SNV 2) | |
| Nr. Vertriebsunterstützung (SPB/DBV bAV) | |

| Art des Abschlusses | | |
|---|--|----------|
| Gemeinschaftsgeschäft SPK - AD | | 1 |
| Eigengeschäft Außendienst (AD) | | 2 |
| Alleingeschäft Sparkasse (SPK) | | 3 |
| Es handelt sich nicht um Folgeberatung i. S. der Definition, sofern als Art des Abschlusses "Eigengeschäft AD" angegeben ist | | |
| Folgeberatung | | |
| Art des Geschäfts | | |

| SPK Merkmal | |
|-----------------|------------------|
| Personennummer | |
| Org.-Nr./OE-Nr. | |
| Org.-Nr. LBBW | 9 0 1 0 0 |
| IN-Nr. | |

| Region | | | | |
|-------------------|-----|---|------|-----------|
| S | Süd | N | Nord | |
| Baden-Württemberg | | | | BW |
| Hessen | | | | HS |
| Rheinland-Pfalz | | | | RP |
| Thüringen | | | | TH |

Allgemeine Hinweise und Verbraucherinformationen

Vorläufiger Versicherungsschutz

- wird zu den für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen und Erläuterungen und Klauseln in der derzeit gültigen Fassung erteilt
- besteht nur, soweit vom Versicherer schriftlich bestätigt
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung - auch bei einem anderen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht (§ 52 Absatz 1 S. 1, Absatz 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung für den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den Vorläufigen Versicherungsschutz in Verzug gerät (§ 52 Absatz 1 S. 2 VVG)
- endet unabhängig von der vereinbarten Dauer, wenn der Hauptvertrag mit dem Versicherer, der den Vorläufigen Versicherungsschutz gewährt hat, nicht zustande kommt, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nach § 8 VVG widerruft oder nach § 5 Absatz 1 und 2 VVG seinen Widerspruch erklärt (§ 52 Absatz 3 VVG), mit Zugang der jeweiligen Erklärung kann, soweit der Vorläufige Versicherungsschutz nicht befristet ist, von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach Zugang wirksam (§ 52 Absatz 4 VVG)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages (vorläufige Deckung oder Hauptvertrag) bei einem anderen Versicherer mitzuteilen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG
Bahnhofstr. 69
65185 Wiesbaden

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 178-3333

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende Adresse zu richten: FS13.TV@sparkassenversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten.

Wie hoch dieser Beitragsanteil ist, können Sie folgendermaßen bestimmen:

Multiplizieren Sie die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/360 des im Versicherungsschein genannten Jahresbeitrags. Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlweise multiplizieren Sie dementsprechend die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestand mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des im Versicherungsschein genannten Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Verträgen über Großrisiken im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Widerrufen Sie einen Versicherungsvertrag, durch den ein bereits bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG bestehender Vertrag ersetzt oder abgeändert werden soll, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen

Diese Einwilligungserklärungen erstrecken sich auf alle bestehenden Versicherungsverträge bei den Unternehmen der SV SparkassenVersicherung¹⁾ (nachfolgend: Versicherer).

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten sowie meine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten vom Versicherer¹⁾ und seinen Vermittlern²⁾

- a) zu Zwecken der Mitteilung von Informationen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten und/oder zur Vereinbarung von Beratungsterminen
- b) zu Zwecken der Kundenzufriedenheitsbefragung
- c) zu Zwecken der Optimierung der Kundenbeziehung durch Führung einer gemeinsamen Datensammlung beim Versicherer erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Diese Einwilligungserklärungen [a) –c)] können jederzeit insgesamt oder einzeln und ohne Auswirkung auf bestehende Versicherungsvertragsverhältnisse gegenüber dem Versicherer schriftlich für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf kann dazu führen, dass Sie dadurch bestimmte Service-, Informations- oder Beratungsleistungen nicht erhalten.

1) SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG.

2) Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind deren angestellte und selbstständige Versicherungsvermittler, die in unserem Geschäftsgebiet regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und die Landesbausparkassen in Baden-Württemberg, Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz, sowie deren Vermittler, sofern und soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie bzw. die versicherte Person die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Sonderregelung bei personenbezogenen Gefahrumständen in der Unfallversicherung: Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG in der Bahnhofstraße 69 in 65185 Wiesbaden schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie oder die versicherte Person unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie den folgenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Zugang Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- a. weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- b. noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.